

B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

Dannenberg, 4. November 2021

I.**Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 2. Juni 2021 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 42) auf Antrag der Synodalen Kempe folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 42 wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 3.11)

II.**Beratung**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat diesen Kirchengesetzentwurf in seinen Sitzungen am 11. Oktober 2021 und am 1. November 2021 beraten. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht Änderungen in der Kirchengemeindeordnung (KGO) sowie der Kirchenkreisordnung (KKO) vor. Anlass ist das Einarbeiten der konkreten dienst- und arbeitsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutz-Richtlinie-EKD) vom 18. Oktober 2019 in die landeskirchliche Gesetzgebung.

Da die Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Dienstes zz. in noch keinem eigenen Kirchengesetz geregelt sind, sollen die Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

durch ehrenamtliche Mitarbeitende an die Bestimmungen in der KGO und KKO angefügt werden, die zz. die Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Dienstes regeln. Dies beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- § 24a KGO wird durch die Absätze 7 bis 9 erweitert. In Absatz 7 werden Personen von der Mitarbeit ausgeschlossen, die wegen einer Straftat, die zum Ausschluss von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt wurden, solange ein Kontakt zum genannten Personenkreis nicht ausgeschlossen werden kann. Ein erweitertes Führungszeugnis kann angefordert werden
- Absatz 8 fügt ein klares Abstands- und Abstinenzgebot hinzu.
- In Absatz 9 wird die Pflicht zum Melden von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt geregelt.
- Die gleichen Änderungen werden in der § 45 KKO vorgenommen. Hier werden die Absätze 8 bis 10 eingefügt.

Der Ausschuss hat in seinen Beratungen vor allem die Frage der Meldepflichten in den Artikeln 1 und 2 des Kirchengesetzentwurfes diskutiert. Die Formulierung erscheint wagemutig, ist jedoch bewusst offengehalten, da auf EKD-Ebene noch diskutiert wird, wo eine Meldestelle zu verorten ist und wie die Mitarbeitenden darüber informiert werden. Die veröffentlichten Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sehen zunächst vor, dass Meldungen an die Fachstelle für Sexualisierte Gewalt gerichtet werden. Hierbei ist festzuhalten, dass die Fachstelle dem Landeskirchenamt gegenüber nicht berichtspflichtig ist und betroffenenorientiert arbeitet. Meldungen werden dort anonym dokumentiert. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Informationen zur Meldestelle leicht zugänglich sein müssen. Die zu erstellenden Schutzkonzepten müssen diese Informationen erhalten.

Weiterhin hat der Ausschuss in seinen Beratungen zu § 24a Absatz 7 KGO und § 45 Absatz 8 KKO unterstrichen, dass im Interesse der Resozialisierung ein ehrenamtlicher Dienst unter strengen Auflagen möglich sein kann, wenn ein durch den Dienst bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auf jeden Fall ausgeschlossen werden kann.

Schließlich hat der Ausschuss sich noch mit der sogenannten "Whistleblower-Regelung" beschäftigt, wie sie im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht der EKD bereits enthalten ist und im Aktenstück Nr. 41 auch für die privatrechtlich Beschäftigten in der Landeskirche vorgeschlagen wird. Nach dieser Regelung besteht keine Verschwiegenheitspflicht, wenn Mitarbeitende gegenüber dem Landeskirchenamt eine Vorteilsnahme oder Bestechung,

eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einen anderen Fall sexualisierter Gewalt offenlegen. Angesichts der wachsenden Bedeutung des ehrenamtlichen Dienstes plädiert der Ausschuss dafür, eine solche "Whistleblower-Regelung" auch in den Regelungen für ehrenamtlich Mitarbeitende vorzusehen. Er schlägt daher vor, § 23 KGO und § 43 KKO entsprechend zu ergänzen. Durch einen Verweis auf diese Bestimmungen in § 28 Absatz 3 KGO sowie in § 13 Absatz 2 und § 36 KKO soll gleichzeitig klargestellt werden, dass diese "Whistleblower-Regelung" auch für die Mitglieder der Kirchengemeinden, Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände gilt.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hält die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung in der nun verfassten Form für sinnvoll und schlägt der Landessynode vor, den Kirchengesetzentwurf mit den in diesem Aktenstück beschriebenen Änderungen als Kirchengesetz zu verabschieden.

III. Antrag

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 42 A) zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage dieses Aktenstückes abgedruckt ist.

Kempe
Vorsitzende

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung
und der Kirchenkreisordnung**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende

- a) für die Dienstausübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
- b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
- c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.

²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.“

2. Dem § 24a werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen. ³Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein

erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen. ⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.

(8) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(9) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 8 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.“

3. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„(4) § 23 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47), die zuletzt durch Artikel 12 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²§ 43 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

2. Dem § 36 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 43 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende

- a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
- b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
- c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.

²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.“

4. Dem § 45 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen. ³Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen. ⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.

(9) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(10) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 9 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r , den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister